

Beschlüsse Gemeinderatssitzung 22.6.2011:

Zu TOP 4

Antrag des Bauausschusses betreffend die Erlassung einer Richtlinie zur ortsbildverträglichen Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen

„Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind so zu gestalten, dass sie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht stören; sie müssen aus blendfreiem Material hergestellt sein und gestalterisch gut in die Gebäudehülle einbezogen oder in Bodennähe installiert werden. Im Altstadtbereich dürfen Solaranlagen und Photovoltaikanlagen vom öffentlichen Straßenraum nicht einzusehen sein. Auf denkmalgeschützten Gebäuden (Kulturdenkmäler) sowie Bauten, die sich im Sichtbereich solcher Objekte befinden, sind Solaranlagen und Photovoltaikanlagen auf Hauptgebäuden nur zulässig, wenn diese Anlagen nicht einsehbar sind und in der Dachneigung liegen.

Bezüglich Montageort und Ausrichtung der Kollektoren sind folgende Punkte zu beachten:

- Keine Schattenwirkung für die Nachbarliegenschaften
- Orientierung parallel zum First
- Die Dachfläche darf nicht mehr als 1,30 m überragt werden
- Ausreichender Abstand von Traufe und First (nicht im Vordachbereich), beim Flachdach Montage in Dachmitte
- Der First (insbesondere beim Satteldach) darf nicht überragt werden
- Ob die Situierung auf einem Nebengebäude, auf der Fassade oder am Boden eine bessere Lösung darstellt, ist vom Bauamt zu klären und schließlich festzulegen
- Für Solaranlagen, die zur (teil-)solaren Raumheizung errichtet werden (zumeist 60 Grad Neigung notwendig), ist eine Simulation der erzielbaren Erträge vorzulegen

Die Einhaltung der Kriterien ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen der Wohnbauförderung sowie auch für die Förderungen durch die Stadtgemeinde Schwaz.“

Zu TOP 5

Antrag des Bauausschusses auf Erlassung eines allgemeinen und eines ergänzenden Bebauungsplanes in einem Teilbereich des Franziskaner Klosters für das Projekt „Klostergarten“

„Es ist beabsichtigt, einen allgemeinen Bebauungsplan für die Grundstücke GStNr. 134/1, 134/2, und 135/1 sowie Bfl. .119, .120, .121 und .991 und einen ergänzenden Bebauungsplan für das Grundstück GStNr. 135/1 nach den vorliegenden Entwürfen zu erlassen.

Die Entwürfe werden ab dem 27.6.2011 gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2006 für vier Wochen im Stadtbauamt des Rathauses während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Zugleich werden diese Bebauungspläne gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2006 erlassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 6

Antrag des Wohnungsausschusses auf Erlassung einer Richtlinie zur Vergabe der Wohnungen, für die die Stadt Schwaz das Vergaberecht besitzt

„Die Stadtgemeinde Schwaz erlässt für die Vergabe der stadteigenen Wohnungen und jener Wohnungen, für die die Stadtgemeinde Schwaz das Vergaberecht besitzt, die beiliegenden Richtlinien.

Die bisherigen Regelungen, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.1999, werden mit dieser Beschlussfassung außer Kraft gesetzt. „

Zu TOP 7

Antrag des Wohnungsausschusses bezüglich der Erlassung einer Richtlinie zum Bau von Wohnungen durch gemeinnützige Bauträger und private Bauträger

„Zur Sicherstellung eines geordneten und bedarfsgerechten Errichtens von Wohnbauten durch gemeinnützige und private Träger erlässt die Stadtgemeinde Schwaz Richtlinien/Empfehlungen über den Bau von Wohnraum entsprechend der Beilage.“

Zu TOP 8

Antrag des Bürgermeisters und der Jugendreferentin betreffend Kinder- und Jugendbetreuung im Sommer 2011

„Die Stadtgemeinde Schwaz stellt für die Sommerbetreuung für Kinder und Jugendliche ihre Einrichtungen kostenlos zur Verfügung und baut die Betreuungsangebote aus. In den privaten Einrichtungen wird die Sommerbetreuung für Kinder und Jugendliche unterstützt. Die dafür notwendigen Aufwände werden entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend und Familie freigegeben.

Die Bedeckung der vorgesehenen Maßnahmen ist zum großen Teil im Budget gegeben. Geringfügige Überschreitungen einzelner Budgetposten werden genehmigt.,,

Zu TOP 9

Antrag des Bürgermeisters betreffend Errichtung eines Servicebüros in Schwaz-Ost

„Die Stadtgemeinde Schwaz verwendet die im Besitz der Stadtwerke Schwaz stehende Lokalität im Bereich der Dr. Dorrek-Straße (ehemaliges Tabakgeschäft Ohnesorge) zur Errichtung eines Service- und Bürgerbüros zur Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.

Beratungstätigkeiten und die Serviceleistungen werden auch von den Stadtwerken Schwaz erbracht. Dieses Büro steht auch dem Hausmeister der Alpenländ. Heimstätte für die Betreuung der gesamten Wohnbereiche der städtischen Wohnanlagen zur Verfügung.

Der Bauhof wird für seine Versorgungs- und Reinigungsaufgaben einen Teilbereich dieses Servicebüros als Verwahrungs- und Aufenthaltsbereich separat nutzen ohne Nutzungskonflikt mit der sonstigen Verwendung. „